



Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

INHALT:

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses
- Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2004
- Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht München; Aufstellung der Vorschlagslisten
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Bayer. Bauordnung
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004 in der Stadt Starnberg
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8012 für das Gebiet Jungholz, Kühtal, Gemarkung Söcking
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8045 für das Gebiet Max-Josefs-Höhe südlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8171 für das Gebiet zwischen Egerer Straße, Hanfelder Straße, Waldschmidtstraße und Am Hochwald, Gemarkung Starnberg
- Öffentliche Auslegung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans in den Bereichen der künftigen Bebauungspläne Nr. 61, Nr. 67 und Nr. 39 in der Gemeinde Berg

.....

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Dienstag, 25.05.2004 um 14:30 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 23.03.2004
2. Bericht des Amtes für Jugend und Sport
3. Vorstellung Sachbereich Verwaltung und Sport (233)
4. Zuschussanträge
5. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2004

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Starnberg am 01.03.2004 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2004 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt
- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in Einnahmen und Ausgaben mit | 88.978.384 € |
| und im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 11.015.000 € |
| ab. | |

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.494.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.628.600 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 56.405.201 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bestimmt:
- a) Endgültige Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Statistischen Landesamtes vom 17.12.2003
- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| Grundsteuer A | 318.906 € |
| Grundsteuer B | 12.033.923 € |
| Gewerbesteuer | 31.857.937 € |
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 65.794.166 € |
| Umsatzsteuerbeteiligung | 3.981.333 € |
- b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die Gemeinden im Jahre 2003 Anspruch hatten
- | | |
|----------------------------|---------------|
| Summe der Umlagegrundlagen | 114.505.077 € |
|----------------------------|---------------|
- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2004 einheitlich auf 49,26 v. H. festgesetzt.
- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 300 v. H.
 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 330 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 27.04.2004, Nr. 231-1512 STA 04, folgende rechtsaufsichtliche Genehmigungen erteilt:

1. die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 8.494.000 € (Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO);

2. die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 1.628.600 € (Art. 61 Abs. 4, Art. 96 und Art. 103 LKrO).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom 14.05.2004 bis 21.05.2004 im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer-Nr. 210, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Starnberg (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 10.05.2004

LANDRATSAMT STARNBERG
H. Frey, Landrat

Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht München; Aufstellung der Vorschlagslisten

Im Herbst dieses Jahres werden die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht München für die Amtsperiode 1.4.2005 bis 31.3.2009 neu gewählt. Diese wirken bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor den Kammern des Verwaltungsgerichts, die mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt sind, bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie die Berufsrichter mit.

Um das Amt des ehrenamtlichen Richters kann sich jedermann bewerben, der die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt:

– Ehrenamtlicher Richter kann nur ein deutscher Staatsbürger werden.

– Er soll das 30. Lebensjahr vollendet und während des letzten Jahres vor seiner Wahl seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks, d. h. im Regierungsbezirk Oberbayern, gehabt haben.

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Wer ein solches Amt anstrebt und seinen Hauptwohnsitz im Landkreis Starnberg hat, kann beim Landratsamt Starnberg – Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung – schriftlich (Postanschrift: Landratsamt Starnberg, Amt 31, Postfach 1460, 82317 Starnberg), fernmündlich (Telefon: 08151/148-321) oder per Email (info@LRA-Starnberg.de) den Bewerbungsbogen hierfür anfordern. Die Anforderung muss spätestens bis 30.06.2004 dem Landratsamt vorliegen.

Interessenten mit Hauptwohnsitz außerhalb des Landkreises Starnberg setzen sich bitte mit der für ihren Hauptwohnsitz zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt bzw. Kreisfreie Stadt) in Verbindung.

Bewerber mögen bedenken, dass der Sitzungsdienst anstrengend und zeitaufwändig sein kann, und deshalb entsprechende Anforderungen an ihre Gesundheit und zeitliche Verfügbarkeit gestellt werden. Zum ehrenamtlichen Richter berufene Personen müssen damit rechnen, dass sie im Jahr zu etwa zwölf Gerichtssitzungen einberufen werden.

Nähere Auskünfte erteilt das Landratsamt – Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung – Telefon: 08151/148-321.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Starnberg hat die Baugenehmigung zum Neubau eines Lebensmittel Einzelhandelsgeschäftes auf dem Grundstück Fl.Nr. 521/1 und 521/5 der Gemarkung Starnberg, Emslanderstr. 3, an die Firma Aldi GmbH und Co. KG, Holzkirchner Str. 10 in 82223 Eichenau erteilt.

Die Baugenehmigung konnte unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

Auflage 10.3

Vor Baubeginn muss durch ein Schnurgerüst die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein. Die Grenzsteine sind freizulegen. Mit den Bauarbeiten (einschließlich Bauaushub) darf erst begonnen werden, wenn die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nachgewiesen wird (Art. 72 Abs. 6 Satz 2 BayBO). Der Nachweis der Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage muss durch eine Bescheinigung eines verantwortlichen Sachverständigen für Vermessung im Bauwesen, der bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen ist (§ 15 SachverständigenverordnungBau-SVBau) erbracht werden. Der Nachweis durch einen Sachverständigen ist dem Landratsamt vor Baubeginn unverzüglich vorzulegen.

Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen, sowie die Bescheinigungen nach Art. 69 Abs. 4 BayBO müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 72 Abs. 6 Satz 3 BayBO).

Auflage 57

Auf dem Baugrundstück sind 87 Pkw-Stellplatz/-plätze mit mindestens je 2,30 x 5 m Stellfläche anzuordnen (Art. 52 Abs. 2, 3 BayBO, § 4 GaV). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit des Gebäudes benutzbar hergestellt sein. Der baulichen Anlage müssen auf Dauer die erforderlichen Stellplätze zur Verfügung stehen. Die Stellplätze dürfen nicht zweckfremd benutzt, weitervermietet oder veräußert werden.

Auflage 84

Die folgenden Auflagen des Immissionsschutzes werden zu Auflagen dieses Bescheides erklärt und sind genau einzuhalten.

1. Auflagen

1. Es gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998. Durch bauliche, technische und/oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch den gesamten Betrieb des Lebensmitteleinzelhandelsgeschäftes – einschließlich Fahrverkehr – die zu bildenden Beurteilungspegel (Ziffer 2.10 TA Lärm) folgende Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten:

im Allgemeinen Wohngebiet (Grundstücke Fl. Nrn. 520/62, 520/64)

tagsüber	(06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	55 dB(A)
nachts	(22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	40 dB(A);

im Mischgebiet (Grundstück Fl. Nr. 521)

tagsüber	(06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts	(22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	45 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Pegel am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (Ziffer 6.1 TA Lärm).

2. Die der Schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung der Firma Müller-BBM vom 03.12.2003 zugrundegelegten Betriebsabläufe, Emissionsansätze und Schallschutzmaßnahmen sind einzuhalten. Schalltechnisch relevante Änderungen sind anhand eines Gutachtens zu überprüfen.

3. Der Betrieb des Lebensmitteleinzelhandelsgeschäftes, insbesondere der Ver- und Entsorgungsverkehr, sowie Be- und Entladetätigkeiten im Freien sind nur werktags in der Zeit von 6–22 Uhr zulässig.

4. Folgende Schalleistungspegel sind einzuhalten:

Heizungskamin:	LWA £ 70 dB(A)
Kühlaggregat:	LWA £ 65 dB(A).

5. Die Geräusche von Zu- und Abluftöffnungen dürfen nicht tonhaltig sein.

6. Die Innenrampe ist mit integrierter Ladebrücke und Torrandabdichtung auszuführen.

7. Beleuchtungskörper im Freien sind so zu errichten und zu betreiben, dass die direkte Einsicht auf Strahlungsquellen von benachbarten Wohnungen aus vermieden wird.

8. Weitere Auflagen für den Bereich Immissionsschutz bleiben vorbehalten.

2. Hinweis:

Es wird nachdrücklich empfohlen, die vorhandene Lärmschutzwand entlang der östlichen Grundstücksgrenze zu erhalten bzw. sie gemäß den Vorgaben im Gutachten zu ersetzen.

Hinweise für die Abfallentsorgung:

1. Abfälle zur Verwertung (z. B. leere Gebinde, Verpackungsmaterialien und dgl.) dürfen nicht lose und vor Witterungseinflüssen ungeschützt im Freien gelagert werden. Sie sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die einschlägigen Vorschriften zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie die abfallrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

2. Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Abfallfraktionen getrennt zu halten, zu lagern und so zum Abtransport bereitzustellen, dass Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Geruchsbelästigungen) nicht eintreten können. Die Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 sind zu beachten.

3. Soweit gewerbliche Siedlungsabfälle nicht verwertet werden können, sind sie aufgrund des bestehenden Anschluss- und Überlassungszwanges dem Abfallwirtschaftsverband Starnberg (AWISTA) zu überlassen. Die jeweiligen Anforderungen an die Abfallüberlassung regelt die Abfallwirtschaftssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg in der jeweils gültigen Fassung.

4. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten. Der gewerbsmäßige Transport der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle darf nur von Beförderern vorgenommen werden, die im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung sind. Die Bestimmungen der Nachweis-Verordnung (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind hierbei zu beachten.

3. Rechtliche Beurteilung:

Grundlage der Beurteilung ist § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Festsetzung der Immissionsrichtwerte erfolgte anhand der TA Lärm vom 26.08.1998.

Die Auflagen der Nummern 2–6 sind zwingend erforderlich, um die Einhaltung der nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte sicherzustellen.

Auflage 86

Die folgenden Auflagen des Natur- und Landschaftsschutzes werden zu Auflagen dieses Bescheides erklärt und sind genau einzuhalten. Die Roteintragungen vom 08.03.2004 im Freiflächengestaltungsplan Plan Nr. 1 des Landschaftsarchitekten, Herrn Fröschl, M 1:100 vom 12.02.2004 sind einzuhalten.

Auflage 87a

Die folgenden Auflagen der fachkundigen Stelle (Wasserrecht) im Landratsamt werden zu Auflagen dieses Bescheides erklärt und sind genau einzuhalten.

1. Auflagen

1.1 Das BV ist an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

1.2 Das anfallende Niederschlagswasser der Parkflächen, der Dachflächen und das Dränagewasser ist in den Niederschlagswasserkanal der Stadt Starnberg einzuleiten.

Dazu sind insbesondere noch nachfolgende Maßnahmen erforderlich.

1.2.1 Sämtliche Park- und Verkehrsflächen sind mit einem wasserundurchlässigen Belag (z. B. Asphalt) auszuführen.

1.2.2 Der gesamte Parkplatz ist mit einem Randstein einzufassen, der verhindert, dass bei stärkeren Niederschlagsereignissen, Niederschlagswasser direkt in das Quellgebiet des Siebenquellenbaches fließt.

Hinweis:

Dies lässt sich auch durch eine gefällemäßige Gestaltung des Parkplatzes erreichen.

1.2.3 Vor Ausführung der Entwässerungsanlagen der Niederschlagswasserbeseitigung ist dem LRA STA, Amt 40, der Nachweis zu erbringen, dass die Einleitung des Niederschlagswassers in den Niederschlagswasserkanal den qualitativen Anforderungen des ATV-DVWK-Merkblatt M 153 entspricht. Entsprechende Vorreinigungsmaßnahmen (z. B. Absetzschächte oder eine gegenüber dem aufgefüllten Boden gedichtete Muldenversickerung mit Ablauf) sind darzustellen.

1.2.4 Nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen ist dem LRA STA, Amt 40, ein Entwässerungsplan zuzusenden.

1.2.5 Die Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung sind nach Fertigstellung durch das LRA STA, Amt 40, abnehmen zu lassen.

1.3 Die Stützmauer ist entsprechend des geprüften Eingabeplanes des Landschaftsarchitekten, Herrn Fröschl, Pl.- Nr. 2, Schnitte, M 1:100, vom 12.02. 2004 als Winkelstützmauer, auszuführen.

2. Hinweise

2.1 Ergeben sich gegenüber dem jetzigen Entwässerungskonzept noch Änderungen, z.B. Ableitung des Dränagewassers der Stützmauer in den Entwässerungskanal der Fischzuchtanlage, so ist dies vor Ausführung dem LRA STA anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen (z. B. Grunddienstbarkeit) zu belegen.

2.2 Bestehen noch Fragen zur Niederschlagswasserbeseitigung so steht das LRA STA, Herr Meier, Tel. 08151/148-434, zur Verfügung.

2.3 Sind für die Stützmauer tiefere Gründungskoten erforderlich, oder ist die Ausführung einer Bohrpfahlwand vorgesehen oder die Ausführung von Injektionen, so ist das dem LRA STA, Amt 40, vor Ausführung anzuzeigen. Es erfolgt dann eine erneute fachliche Einschätzung, um eine qualitative und quantitative Gefährdung des Quellbereiches des Siebenquellenbaches auszu-schließen.

Auflage 200

Für die Werbeanlagen ist ein gesonderter Bauantrag einzureichen.

Auflage 81

Mindestens eine Woche vor dem Baubeginn hat der Bauherr dem Landratsamt – Kreisbauamt – den Ausführungsbeginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen (Art. 72 Abs. 7 BayBO). Ein entsprechendes Formblatt liegt bei.

Auflage 82

Der Bauherr hat die Fertigstellung und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher dem Kreisbauamt anzuzeigen (Art. 78 Abs. 3 und 5 BayBO). Bitte geben Sie stets das Aktenzeichen mit an.

Abweichung (bauordnungsrechtlich)

Gleichzeitig wird für das Bauvorhaben eine Abweichung von § 3 Nr. 2.6 der örtlichen Satzung der Stadt Starnberg hinsichtlich der Anlegung eines mind. 1,5 m breiten Bepflanzungsstreifens nach jeweils 5 Stellplätzen gem. § 4 i. V. m. Art. 70 Abs. 2 BayBO für zulässig erklärt. Die Stadt Starnberg erklärte hierzu das gemeindliche Einvernehmen.

Abweichung (bauordnungsrechtlich)

Gleichzeitig wird für das Bauvorhaben eine Abweichung von der Einhaltung der nach Art. 6 BayBO erforderlichen Abstandsflächen für die Stützwand zum Grundstück Fl.Nr. 522/4 der Gemarkung Starnberg gem. Art. 70 Abs. 1 BayBO für zulässig erklärt. Die Abweichung konnte nach Art. 7 Abs. 5 BayBO erteilt werden. Das Grundstück, auf die die Abstandsflächen fallen, sind im Bebauungsplan Emslanderstraße als Grünflächen dargestellt und auch realisiert. Sie sind daher aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht überbaubar.

Befreiung (planungsrechtlich)

Gleichzeitig wird für die Fällung der Buche auf dem Grundstück Fl.Nr. 521/7 der Gemarkung Starnberg eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Emslanderstraße erteilt. Der Bebauungsplan setzt die Buche als zu erhalten fest.

Zwangsgeldandrohung

Für den Fall der Nichtbefolgung der Auflage Nr. 84 Ziffer 4 und 5 wird je Verstoß ein Zwangsgeld in Höhe von 1.500,– € angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.11.70 (BayRS 2010-2-I). Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung eingefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG). Es kann im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden. Zwangsmittel können solange und sooft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

Zwangsgeldandrohung

Für den Fall der Nichtbefolgung der Auflage 84 Nr. 6 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,– € angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.11.70 (BayRS 2010-2-I). Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung eingefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG). Es kann im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden. Zwangsmittel können solange und sooft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Starnberg in 82317 Starnberg, Postfach 14 60, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern in 80534 München eingelegt wird. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80005 München, Postfach 20 05 43, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für alle übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren:

Sollte der ggf. eingelegte Widerspruch erfolglos sein, hat der Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen. Der Widerspruch sollte bereits mit der Einlegung begründet werden, da ansonsten nach Aktenlage entschieden werden kann. Sollte der Widerspruch dennoch ohne Begründung eingegangen sein, ist die Begründung binnen 3 Wochen nachzureichen. Ist die Begründung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen, werden wir den Vorgang ohne Begründung der Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorlegen.

Der Bauantrag wurde am 12.03.2004 im Amtsblatt des Landkreises Starnberg öffentlich gemacht, und lag für einen Monat zur Einsichtnahme aus (Art. 71 Abs. 4 BayBO). Einwendungen gegen das Bauvorhaben gingen beim Landratsamt Starnberg innerhalb der Monatsfrist nicht ein. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 71 Abs. 4 Satz 3 BayBO).

Die Akte des Baugenehmigungsbescheides kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt –, Zimmer 279 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151-148 457) eingesehen werden.

LANDRATSAMT STARNBERG
H. Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Starnberg wird in der Zeit vom 24. Mai 2004 bis 28. Mai 2004 während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Rathaus, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, EG, Zimmer Nr. 03

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. Mai 2004 bis 28. Mai 2004, spätestens am 28. Mai 2004 bis 12:00 Uhr im

Rathaus, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, EG, Zimmer Nr. 03

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. Mai 2004 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, Wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Stadt Starnberg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieser Stadt oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn er seine Wohnung ab dem 10. Mai 2004 in einen anderen Wohnbezirk
 - innerhalb der Stadt
 - außerhalb der Stadt, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 23. Mai 2004 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 28. Mai 2004 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. Juni 2004, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Stadt auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Starnberg, 5. Mai 2004

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8012 für das Gebiet Jungholz, Kühtal, Gemarkung Söcking Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat am 26.04.2004 den Bebauungsplan in der Fassung vom 22.04.2004 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 07.05.2004

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister

1. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8045 für das Gebiet Max-Josefs-Höhe südlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking

2. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8171 für das Gebiet zwischen Egerer Straße, Hanfelder Straße, Waldschmidtstraße und Am Hochwald, Gemarkung Starnberg Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Die Unterrichtung der Bürger über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 1 des Baugesetzbuches erfolgt

am Donnerstag, den 27.05.2004
im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Sitzungssaal.

in folgender Reihenfolge:

1. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8045 um 09.00 Uhr.
2. Bebauungsplan Nr. 8171 um 09.15 Uhr.

Es wird dort auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Starnberg, 10.05.2004

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Berg über die öffentliche Auslegung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Diese Bekanntmachung gilt auch als Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 23.09.2003, 30.09.2003 und 07.10.2003 beschlossen, den Flächennutzungsplan in den Bereichen der künftigen Bebauungspläne Nr. 61 „Ettal-/Perchastraße“, Nr. 67 „Am Gletscherschliff“ und Nr. 39 „Oskar-Maria-Graf-Platz“ zu ändern, in denen Teilbereiche nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sind.

Mit der Änderung des Planentwurfs ist das Architekturbüro Adldinger & Scharf, Beuerberger Str. 8, 82515 Wolfratshausen, beauftragt.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Erläuterungsbericht in der Fassung vom 25.03.2004 liegt in der Zeit vom

21.05.2004 bis einschließlich 21.06.2004

im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 16, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Berg, den 11.05.2004

GEMEINDE BERG
R. M o n n, 1. Bürgermeister



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenlos.



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 475.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.